

11

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 64/65

URTEIL

Verkündet am

31. Januar 1966
Scheibl,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Studenten Hans-Heinrich von F [REDACTED], H [REDACTED],
M [REDACTED] str. ●,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-
minister für Verteidigung, dieser vertreten durch die Wehr-
bereichsverwaltung I in K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkennt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 22. März 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der beklagten Bundesrepublik aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung Schadensersatz mit der Begründung, daß er als - früherer - Angehöriger der Bundeswehr infolge von Pflichtwidrigkeiten verschiedener Vorgesetzter, insbesondere infolge von unrichtigen dienstlichen Beurteilungen nicht Offizier geworden, vielmehr aus der Bundeswehr entlassen worden sei, ohne den Anspruch auf die für Offiziere auf Zeit vorgesehene Übergangshilfe erworben zu haben.

Im einzelnen geht es um folgenden Sachverhalt:

Der im Jahre 1927 geborene Kläger war während des Krieges ab Februar 1943 bis August 1945 Soldat. Nachdem er

im Jahre 1946 die Reifeprüfung abgelegt hatte, machte er eine Lehrzeit als Exportkaufmann durch und studierte anschließend im Wechsel mit kaufmännischer Tätigkeit 6 Semester Jura. Im Frühjahr 1956 bewarb er sich um die Aufnahme in die Bundeswehr. Aufgrund eines Prüfungsberichts der Annahmestelle für Offiziersbewerber, in dem er als gut geeignet als Offiziersanwärter bezeichnet wurde, wurde der Kläger am 16. Juli 1956 als Gefreiter, Offiziersanwärter, zu einer Eignungsübung von vier Monaten zur Bundeswehr einberufen. Mit Wirkung vom 15. November 1956 wurde er unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zum Gefreiten ernannt und mit Wirkung vom 31. Juli 1957 aus der Bundeswehr entlassen. Der Kläger, der Ende Juli 1956 beim Grenadier-Lehr-Bataillon in Hammelburg einen Sportunfall erlitt und deswegen teils stationär im Krankenrevier, teils ambulant behandelt wurde, wurde nicht, wie ursprünglich vorgesehen, zu dem am 1. Oktober 1956 beginnenden Offizierslehrgang abgeordnet. Als er davon Anfang September erfuhr, reichte er nach einer Aussprache mit seinem Kompanieführer Major W. eine an den Bataillons-Kommandeur gerichtete Beschwerde ein, nahm diese jedoch nach einer Aussprache mit dem stellvertretenden Bataillons-Kommandeur, deren Verlauf ihm die Versetzung an die Offiziersschule zum 1. Januar 1957 in Aussicht gestellt wurde, zurück. Der Kläger wurde jedoch auch zum 1. Januar 1957 nicht zur Heeres-Offiziersschule einberufen. Inzwischen war er nämlich von seinen Dienstvorgesetzten, insbesondere am 1. Dezember 1956 von dem Oberleutnant K. ungünstig beurteilt worden. Davon wurde er durch Major W. am 3. Dezember 1956 unterrichtet, ohne daß ihm zunächst Einblick in die Beurteilung selbst gewährt wurde. Dem ihm von Major W. nahegelegten Antrag auf Entlassung zu stellen, lehnte der Kläger ab. Er erhielt wunschgemäß für:



11

einige Tage Urlaub, den er benutzte, um bei den übergeordneten Bundeswehrdienststellen in Bonn vorzusprechen. Er war u.a. bei Oberst S [REDACTED], der aufgrund der Vorsprache des Klägers vom 7. Dezember 1956 vorschlug, zur Vermeidung einer Fehlentscheidung dem Kläger seinem Wunsch entsprechend Gelegenheit zu geben, in einer sechs- bis achtwöchigen Bewährung bei dem Panzer-Grenadier-Lehr-Bataillon seine Scharte auszuwetzen. Am 10. Dezember 1956 gab Major W [REDACTED] eine - dem Kläger damals nicht bekannt gegebene - Beurteilung dahin ab, daß der Kläger eindeutig weder zum Offizier noch zum Unteroffizier geeignet sei. Am 7. Januar 1957 wurde der Kläger dann zur weiteren Ausbildung und zur Überprüfung zum Panzer-Grenadier-Lehr-Bataillon in Munsterlager versetzt. In einer außerterminlichen Beurteilung durch den Hauptmann und Kompaniechef W [REDACTED] vom 22. Februar 1957, die dem Kläger unmittelbar nach ihrer Abfassung bekannt gegeben wurde, wurde er erneut als zum Offizier nicht geeignet bezeichnet. Das gleiche Ergebnis hatte eine später, vermutlich am 4. Juli 1957 von dem Oberleutnant und stellvertretenden Kompanieführer H [REDACTED] abgegebene Beurteilung. Die erste dieser Beurteilungen wurde vom Bataillons-Kommandeur und Oberstleutnant Dr. Wu [REDACTED] ausdrücklich gebilligt. Gegen die alsdann mit Wirkung ab 31. Juli 1957 erfolgte Entlassung aus der Bundeswehr legte der Kläger Beschwerde ein, die durch Bescheid des Bundesministers für Verteidigung vom 2. September 1957 zurückgewiesen wurde. Die mit dem Antrag auf Aufhebung der Entlassungsverfügung erhobene verwaltungsgerichtliche Klage nahm der Kläger im Dezember 1957 zurück.

Der Kläger hat dazu geltend gemacht: Seine Dienstvorgesetzten bei dem Lehr-Bataillon in Hammelburg, insbesondere Oberleutnant K [REDACTED] und Major W [REDACTED] hätten durch unge-

rechte, nicht wohlwollende, sondern voreingenommene und auf sachfremden Erwägungen beruhende Beurteilungen und dadurch, daß sie diese Beurteilungen ihm, dem Kläger, teils überhaupt nicht, teils verspätet eröffnet hätten, schuldhaft ihre Amtspflichten verletzt. Nachdem diese Beurteilungen vorgelegt hätten und seine, des Klägers, Personalakten mit einem ausdrücklichen Hinweis auf diese ungünstigen Beurteilungen dem Kommandeur in Munsterlager zugeleitet worden seien, hätten die späteren Beurteilungen nicht unvoreingenommen und nicht anders, als geschehen, ausfallen können. Allein auf die schuldhaften Amtspflichtverletzungen seiner Hammelburger Dienstvorgesetzten sei es mithin zurückzuführen, daß er, ohne Offizier geworden zu sein, aus der Wehrmacht entlassen worden sei. Bei einer Entlassung als Offizier mit einer Dienstzeit von weniger als vier Jahren hätte die Übergangshilfe das Vierfache des 621 DM betragenden Monatsgehalts eines Leutnants, mithin 2.484 DM ausgemacht. Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger Zahlung dieses Betrages mit Zinsen.

Land- und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsurteil wird entscheidend von folgenden Erwägungen getragen: Soweit der Kläger die Amtspflichtverletzungen seiner früheren Vorgesetzten darin erblickt, daß die Beurteilungen, die am 1. Dezember 1956 von Oberleutnant

11

K[REDACTED] und am 10. Dezember 1956 von Major Walbaum abgegeben wurden, aufgrund unsachlicher Voreingenommenheit unrichtig gewesen seien, lasse sich nach dem eigenen Vorbringen des Klägers weder die objektive Unrichtigkeit dieser Beurteilungen feststellen, noch aus den vorgetragenen Hilfstatsachen der Schluß ziehen, daß sie von unsachlicher Voreingenommenheit beeinflußt seien. Daß dem Kläger durch sonstige schuldhafte Pflichtwidrigkeiten des Majors W[REDACTED] (u.a. angebliche Bezichtigung des Simulierens; angebliche Äußerung, er werde es dem Kläger nie vergessen, daß er gegen ihn Beschwerde eingelegt habe, und Erklärung, wenn der Kläger seine Entlassung nicht beantrage, werde er, Walbaum, dafür sorgen, daß der Kläger entlassen werde; unterbliebene Bekanntgabe der Beurteilung W[REDACTED] vom 10. Dezember 1956 und unvollständige Bekanntgabe der Beurteilung K[REDACTED] vom 1. Dezember 1956) ein Schaden entstanden sei, lasse sich ebenfalls nicht feststellen. Ferner lasse sich nicht die Feststellung treffen, daß bei den Beurteilungen des Klägers in Munsterlager, die im Ergebnis mit den Beurteilungen vom 1. und 10. Dezember 1956 übereinstimmten, die Grenzen des den Vorgesetzten einzuräumenden Beurteilungsspielraums überschritten, insbesondere die vorhergehenden Beurteilungen aus Hammelburg dabei in sachlich nicht gerechtfertigter Art und Weise berücksichtigt worden seien.

II.

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Die Revision wendet sich u.a. gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die ungünstigen Hammelburger Beurteilungen seien für die weiteren - ungünstigen - Beurteilungen

des Klägers nicht ursächlich geworden. Tatsächlich habe der Bericht des Majors W[REDACTED] zu einer Neigung im Ministerium geführt, den Kläger negativ zu beurteilen, wie sich aus dem Vermerk des Oberst Sch[REDACTED] vom 14. Dezember 1956 ergebe. Denn nachdem in diesem Vermerk zunächst bestätigt worden sei, daß der vom Kläger nach seiner Rücksprache hinterlassene Eindruck nicht negativ gewesen sei, werde sogleich fortgefahren: "Wie aus der Beurteilung des M. W[REDACTED] hervorgeht, kann das aber die kritisierte "Blender - Wirkung gewesen sein".

Dazu ist zu sagen, daß aus diesem Vermerk keineswegs auf eine "Neigung im Ministerium, den Kläger negativ zu beurteilen", geschlossen werden kann. Denn es wird ja ausdrücklich gesagt, daß der vom Kläger hinterlassene Eindruck kein ungünstiger gewesen sei, und wenn dann anschließend im Blick auf die Oberst Sch[REDACTED] vorliegende Beurteilung durch Major W[REDACTED] lediglich auf die Möglichkeit einer Blenderwirkung hingewiesen wird, so rechtfertigt das nicht den Schluß, daß eine - durch die Beurteilung W[REDACTED] hervorgerufene, sachlich aber unbegründete - Neigung im Ministerium zu ungünstiger Beurteilung des Klägers bestanden habe. Im Gegenteil ergibt die anschließende - und von der Revision in anderem Zusammenhang erwähnte - Bemerkung, das Urteil "in geistiger Entwicklung zurückgeblieben" sei sicher nicht zutreffend, daß Oberst Sch[REDACTED] sich gegenüber der Beurteilung W[REDACTED] durchaus die Selbständigkeit des eigenen Urteils bewahrt hatte.

Nach Meinung der Revision soll sich der Einfluß der Beurteilung W[REDACTED] auf die späteren Beurteilungen noch deutlicher bei Berücksichtigung des Anschreibens des Oberstleutnants Z[REDACTED] an den Kommandeur des Panzer-Grenadier-Lehr-

Bataillons in Munsterlager vom 5. Januar 1957 ergeben, in dem es heißt: "Aus der Beurteilung des Kompaniechefs, Major W[REDACTED], vom 10.12.1956 geht klar hervor, daß von F[REDACTED] auf Grund seines Persönlichkeitswertes und seiner dienstlichen Leistungen weder zum Offizier noch zum Unteroffizier geeignet ist". Dazu macht die Revision geltend: Wenn man im Zusammenhang damit die Beurteilung vom 22. Februar 1957 betrachte, dann ergebe sich "aus dem Gesamteinhalt deutlich der Einfluß der Beurteilung durch Major W[REDACTED]". Das Berufungsgericht habe jedoch diese Zusammenhänge völlig verkannt.

Auch hiermit kann die Revision nicht durchdringen. Mögen auch dem Hauptmann We[REDACTED] bei seiner Beurteilung vom 22. Februar 1957 die Beurteilung des Majors W[REDACTED] und das Anschreiben des Oberstleutnants Z[REDACTED] vorgelegen haben, so hat die Revision doch mit ihrem Vorbringen keine greifbaren Anhaltspunkte für die Annahme aufzuzeigen vermocht, daß die eingehende Beurteilung vom 22. Februar 1957 nicht auf eigenen selbständigen Beobachtungen beruhe und nicht in innerer Unabhängigkeit von der Beurteilung W[REDACTED] abgegeben worden sei. Der Beurteilung selbst - in der es ausdrücklich heißt, daß die Zeit seit dem 7. Januar 1957 für eine abschließende Beurteilung sehr kurz sei und "deshalb lediglich die in den sechs Wochen gemachten Beobachtungen zugrunde gelegt und gedeutet werden" könnten - ist eine derartige Abhängigkeit nicht zu entnehmen, und das Ergebnis des Berufungsgerichts, daß sich eine Feststellung dahin nicht treffen lasse, die Beurteilungen aus Hammelburg seien bei den späteren Beurteilungen in sachlich nicht gerechtfertigter Art und Weise berücksichtigt worden, kann durch das Vorbringen der Revision nicht in Frage gestellt werden.

Ist das aber der Fall und muß danach für die weitere revisionsrichterliche Nachprüfung des Berufungsurteils davon ausgegangen werden, daß die Beurteilungen, die der Kläger in Hammelburg erfahren hatte, sich nicht ursächlich auf das ungünstige Ergebnis der späteren Beurteilungen des Klägers ausgewirkt haben, dann bedarf es nicht mehr eines Eingehens auf die Revisionsangriffe, soweit sich diese gegen das Ergebnis des Berufungsgerichts richten, da weder in den Beurteilungen vom 1. und 10. Dezember 1956 noch in dem sonstigen Verhalten des Oberleutnants K. schuldhaftes Amtspflichtverletzungen gesehen werden könnten und daß aus anderen angeblichen Pflichtwidrigkeiten des Majors W. selbst wenn man insoweit den Sachvortrag des Klägers als richtig unterstelle, diesem zumindest ein Schaden nicht entstanden sei. Denn der Kläger leitet seinen Klageanspruch allein daraus her, daß er bei seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr nicht als Offizier mit dem Anspruch auf die für Offiziere auf Zeit vorgesehene Übergangshilfe entlassen worden ist. Sein Klageanspruch hat mithin zur Voraussetzung, daß er bei pflichtgemäßen Verhalten seiner Vorgesetzten Offizier geworden wäre. Für eine derartige Annahme aber fehlt es angesichts des unstreitigen Sachverhalts und der oben erörterten und revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Berufungsgerichts an jeder Grundlage.

Insoweit gewinnen folgende Umstände entscheidende Bedeutung: Sieht man von der Einstellungsbeurteilung - die aufgrund einer nur kurzen Prüfung und nicht, wie die späteren Beurteilungen durch die Dienstvorgesetzten, auf längerer Beobachtung des Bewerbers als Soldat selbst beruht und der deshalb in dem vorliegenden Zusammenhang eine irgendwie maßgebliche Bedeutung nicht beigemessen werden kann - ab, dann ist in keiner der über den Kläger abgegebenen Beurteilungen

dessen Eignung zum Offizier bejaht worden. Insbesondere wird dem Kläger in der eingehenden Beurteilung vom 22. Februar 1957 durch Hauptmann We [REDACTED] die Eignung zum Offizier eindeutig abgesprochen, und auch die einige Monate später abgegebene Beurteilung durch Oberleutnant H [REDACTED] erkennt dem Kläger die Eignung zum Offizier ausdrücklich nicht zu. Auch im übrigen fehlt es an jedem Anhalt, der die Feststellung zu rechtfertigen vermöchte, der Kläger würde, wenn ihm gegenüber - hier unterstellte - Amtspflichtverletzungen seitens der Vorgesetzten in Hammelburg nicht begangen worden wären, Offizier geworden sein. Ein derartiger Anhalt wäre auch dann nicht gegeben, wenn die Behauptung des Klägers zutreffen würde, daß Oberstleutnant Ir. Wu [REDACTED] - der auf der Beurteilung vom 22. Februar 1957 vermerkt hat, daß er sich dem Urteil des Hauptmanns We [REDACTED] "aufgrund reiflicher Überlegung" anschließe - dem Kläger in Gegenwart seiner Eltern erklärt habe, er sei in seinem Urteil über den Kläger selbst nicht sicher.

Zwar ist über die Frage nach der Ursächlichkeit einer Amtspflichtverletzung für einen behaupteten Schaden und in diesem Rahmen zunächst über die Frage, welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten des (der) beteiligten Beamten genommen hätten, nach Maßgabe des § 287 ZPO zu befinden. Diese Vorschrift stellt den Tatrichter bei der Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem konkreten Haftungsgrund (hier: Unterstellte Amtspflichtverletzungen der Hammelburger Vorgesetzten) und der Schadenfolge (hier: Nichtbeförderung zum Offizier) besonders frei und gewährt ihm einen weiten Ermessensspielraum. Jedoch dürfen auch im Rahmen des § 287 ZPO zu treffende Entscheidungen über einen Ursachenzusammenhang oder Schätzungen eines

Schadens nicht ohne ausreichende tatsächliche Grundlagen erfolgen; sie sollen so nahe wie möglich an die Wirklichkeit herzuführen und dürfen nicht willkürlich sein, nicht "vollends in der Luft schweben" (vgl. u.a. BGHZ 29, 393, 400). Im vorliegenden Fall kann die Annahme, der Kläger würde ohne das - unterstellte pflichtwidrige - Verhalten seiner Hammelburger Vorgesetzten Offizier geworden sein, in dem gegebenen Sachverhalt keine Stütze finden und eine solche Ursächlichkeit könnte nur "ins Blaue hinein" zugunsten des Klägers bejaht werden. Das kann - da der Sachverhalt insoweit hinreichend geklärt ist - auch vom Revisionsrichter ausgesprochen werden (Urteil vom 10. Januar 1963 III ZR 77/61 = VersR 1963 432/3). Die Nichterweislichkeit des hier in Rede stehenden Ursachenzusammenhangs geht zu Lasten des Klägers.

III.

Nach alledem erweist sich die Revision des Klägers im Ergebnis als unbegründet.

Das Rechtsmittel muß daher unter Beachtung des § 97 ZPC für die Kostenentscheidung zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Gätgens

Keßler

Dr. Reinhardt